Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1967

Geschäftszahl

0510/67

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0981/58 E 15. Juli 1959 VwSlg 5032 A/1959 RS 1

Stammrechtssatz

Ob eine Leistung des Dienstgebers an den Dienstnehmer als Sonderzahlung iSd § 49 Abs 2 ASVG zu werten ist, hängt nicht davon ab, ob der Dienstnehmer auf diese Leistung einen Anspruch hat oder nicht.